

II-9606 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.009/45-4/93

1010 Wien, den 26. April 1993
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft: --
Klappe: - DW

4318 /AB
1993 -04- 27
zu 4478 /J

BEANTWORTUNG

der Anfrage der Abgeordneten Doris Bures, DDr. Niederwieser,
Dr. Müller und Genossen an den Bundesminister für Ar-
beit und Soziales betreffend Schüler- und Lehrlings-
parlament, Nr. 4478/J

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen
Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu Fragen 1 und 2:

Mir ist kein konkreter Fall einer Ankündigung von Betriebsinspek-
tionen bekannt. Das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 ordnet in § 18
Abs. 2 ausdrücklich an, daß die Kontrollen unangemeldet erfolgen
müssen. Im wesentlichen gleichlautende Regelungen waren auch im
Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl.Nr. 143, enthalten. Eine
Anmeldung oder Terminvereinbarung ist nur zulässig, wenn dies der
Zweck der Amtshandlung im Einzelfall unbedingt erfordert. Bei
Inspektionen (umfassende Gesamtkontrolle einer Betriebsstätte)
darf keinesfalls eine Ankündigung erfolgen. Bei bestimmten Er-
hebungen (gezielte Prüfung bestimmter Einzelfragen) kann sich im
Einzelfall die Notwendigkeit einer vorherigen Anmeldung ergeben,
weil z.B. im Zusammenhang mit der Erhebung eines Arbeitsunfalls
die Anwesenheit bestimmter Arbeitnehmer/innen oder bestimmter
verantwortlicher Personen in der Betriebsstätte erforderlich
ist. Davon zu unterscheiden sind Besichtigungen durch die Ar-
beitsinspektion im Rahmen von behördlichen Verfahren anderer
Behörden, z.B. im Rahmen eines Betriebsanlagengenehmigungsver-
fahrens oder im Zuge einer gewerbebehördlichen Revision. Diese

- 2 -

Besichtigungen bzw. Revisionen werden von der Gewerbebehörde gegenüber dem Gewerbeinhaber in der Regel vorher angemeldet.

Die Arbeitsinspektorate wurden aus Anlaß des Inkrafttretens des neuen Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 neuerlich nachdrücklichst darauf hingewiesen, daß Inspektionen unangemeldet erfolgen müssen. Arbeitsinspektionsorgane, die dieses Gebot verletzen, haben mit disziplinären Folgen zu rechnen.

Zu Frage 3:

Aufgrund der ständig steigenden Anforderungen an die Arbeitsinspektion ist es notwendig, die Arbeitsinspektionsorgane fachspezifisch auszubilden. Die Außendienstmitarbeiter/innen der Arbeitsinspektion werden nach Abschluß ihrer meist technischen Berufsausbildung einem speziell für die Arbeitsinspektion geschaffenen Ausbildungsprogramm unterzogen, das nach eingehender Einschulung am Arbeitsplatz und im Außendienst durch den jeweiligen Bildungsreferenten des Arbeitsinspektorates und erfahrene Kollegen in ein 20-wöchiges ganztägiges seminarmäßig durchgeführtes Ausbildungsprogramm mündet und mit einer Dienstprüfung abgeschlossen werden muß. Der berufsbegleitenden Fortbildung nach Abschluß der Grundausbildung wird ein hoher Stellenwert beigemessen, jährlich werden ca. fünf bis zehn Seminare zur berufsbegleitenden Fortbildung veranstaltet, und zwar zu bestimmten fachspezifischen Einzelthemen. Daneben wird den Arbeitsinspektionsorganen auch die Möglichkeit geboten, Veranstaltungen und Fachseminare anderer Institutionen und Organisationen zu besuchen.

Dazu kommt, daß für bestimmte wichtige Teilbereiche des Arbeitnehmerschutzes in jedem Arbeitsinspektorat Arbeitsinspektionsorgane für besondere Aufgaben bestellt sind: So gibt es in jedem Arbeitsinspektorat mindestens eine "Arbeitsinspektorin für Frauenarbeit und Mutterschutz", mindestens einen "Arbeitsinspektor für Kinderarbeit und Jugendschutz" sowie mindestens eine/n "Hygienetechniker/in".

- 3 -

Zu Frage 4:

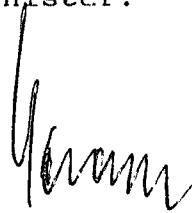
Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde vor kurzem ein "Sozialtelefon" eingerichtet, das allen Personen unbürokratisch und engagiert die gewünschte Information und Beratung bieten bzw. die allenfalls erforderlichen Kontakte zu den sonstigen Stellen im Ressort herstellen soll.

Als spezieller Ansprechpartner für Jugendliche steht nunmehr in meinem Büro auch Herr Gerald GERSTBAUER als Jugendbeauftragter zur Verfügung.

Für Auskünfte in Angelegenheiten des Berufsausbildungsgesetzes ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.

Abschließend möchte ich ergänzend darauf verweisen, daß der Herr Bundeskanzler noch im Sommer 1992 - wie im Rahmen des Schülerparlamentes angekündigt - dem Herrn Präsidenten des Nationalrates eine ausführliche schriftliche Stellungnahme zu den von Frau MAIER aufgeworfenen Fragen übermittelt hat.

Der Bundesminister:



BEILAGE

Anfrage:

1. Ist Ihnen die von Frau Maier angesprochene Praxis der Ankündigung von Betriebsinspektionen bekannt?
2. Wenn ja, werden Sie entsprechende Maßnahmen veranlassen um diesem "Entgegenkommen" gegenüber den Arbeitgebern Einhalt zu gebieten?
3. Inwiefern sehen Sie eine Möglichkeit, nicht nur den Personalstand der Arbeitsinspektoren entsprechend den Anforderungen aufzustocken, sondern auch für ihre fachspezifische Ausbildung neue Maßstäbe anzulegen?
4. Werden Sie der dringenden Bitte der Lehrlingsvertreterin Margit Meier nachkommen und im Bereich Ihres Ministeriums eine sogenannte Kummernummer für Lehrlinge einrichten, um "einen dauernden Dialog zwischen der arbeitenden Jugend auf der einen Seite und dem Sozialministerium als oberster Instanz auf der anderen Seite" zu fördern?